

**Verordnung
über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen
in der Stadt Schönwald
(Jahrmarktverordnung)**

Vom 09. Mai 2017

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) erlässt die Stadt Schönwald folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich des Kirchweihjahrmarktes dürfen am Marktsonntag Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG in der Stadt Schönwald von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Für Apotheken gilt § 4 des Ladenschlussgesetzes bzw. die darauf gestützte Notdienstregelung.

§ 4

Zum Schutz der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer sind die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 17. Mai 1995, in der Fassung der Verordnung vom 12. April 1996, außer Kraft.

Schönwald, 09. Mai 2017
Stadt Schönwald

Jaschke
Erster Bürgermeister